
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 20.09.2023

Seite 695

Nr. 112

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 18. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 16. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 787 / Nr. 109), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 07. Juli 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 309 / Nr. 79), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. In § 6 wird nach dem Wort „Mentoring“ der Wortlaut „, Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. In § 11 wird nach dem Wort „Leistungen“ der Wortlaut „, Einstufung in höhere Fachsemester“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird der Wortlaut „, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen.
- b. Absatz 4 wird gestrichen.
- c. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden infolgedessen zu den Absätzen 4 bis 6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird gestrichen.
- b. Die Absätze 4 bis 10 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 bis 9.

c. Der neue Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Mentoring“ der Wortlaut „, Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„Die zuständige Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird der Wortlaut „(Anlagen 1-3)“ durch den Wortlaut „(siehe Anlagen)“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Nach Maßgabe des Studienplans kann die Pflicht zur aktiven Teilnahme in Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 vorgesehen werden. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.“

- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1, Satz 2 wird der Wortlaut „der Prüferin oder des Prüfers“ durch den Wortlaut „der oder des Lehrenden“ ersetzt.
7. In **§ 9 Absatz 2 Satz 3** wird das Wort „einmal“ gestrichen.
8. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.
- Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“
- b. In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzenden“ der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und der Wortlaut „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- c. In Absatz 7 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 angefügt:
 „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“
- d. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 Der Wortlaut „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ wird durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
9. **§ 11** wird wie folgt geändert:
 a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungen“ der Wortlaut „, Einstufung in höhere Fachsemester“ angefügt.
 b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“
 c. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 d. In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“
10. In **§ 13 Absatz 1** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.“
 - bb. Satz 2 wird gestrichen.
 - c. In Absatz 4 wird der Wortlaut „(Anlagen 1-3)“ durch den Wortlaut „(siehe Anlagen)“ ersetzt.
 - d. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 Buchstabe d) wird der Wortlaut „elektronisch und/oder“ gestrichen.
 - bb. An Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
 - e. In Absatz 8 Satz 3 wird der Wortlaut „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch den Wortlaut „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ sowie der Wortlaut „Anlage 1-3“ durch den Wortlaut „siehe Anlagen“ ersetzt.
 - f. Absatz 9 wird gestrichen.

- 12. In § 17 Absatz 4** wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Einzelfall“ der Wortlaut „,insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.

- b. In Absatz 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- c. Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt berichtigt. Das Wort „mangelhaft“ wird durch den Wortlaut „nicht ausreichend“ ersetzt.
- d. Absatz 15 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.
 - bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“
 - cc. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

14. In § 20 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 21 Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ der Wortlaut „, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort

„werden“ der Wortlaut „(Samstage gelten nicht als Werktage)“ gestrichen.

- bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
 „Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“
- cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 „Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“
- bb. Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“
- cc. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.

16. § 22 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.“

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die

Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt. Der Studienplan in der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass jede zugeordnete Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muss.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
 - ii. Im neuen 7. Spiegelpunkt wird der Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.
- bb. In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und der Wortlaut „erstellt werden“ durch das

Wort „ausgegeben“ ersetzt.

cc. Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

19. § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

20. In der **Anlage 1**: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Vollzeit) wird das Modul „Systemdynamik und Regelungstechnik“ durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.

21. Die **Anlage 3**: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Vollzeit) wird wie folgt geändert:

a. Das Modul „Operating Systems and Computer Networks“ wird durch das Modul „Elektrizitätswirtschaft“ ersetzt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

b. Das Modul und die Lehrveranstaltung „Mobilkommunikationstechnik“ werden in „Quantenkommunikation“ umbenannt.

22. In der **Anlage 4**: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Teilzeit) wird das Modul „Systemdynamik und Regelungstechnik“ durch die

als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.

23. Die **Anlage 6**: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit) wird wie folgt geändert:

a. Das Modul „Operating Systems and Computer Networks“ wird durch das Modul „Elektrizitätswirtschaft“ ersetzt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

b. Das Modul und die Lehrveranstaltung „Mobilkommunikationstechnik“ werden in „Quantenkommunikation“ umbenannt.

24. Die **Anlage 7**: Ingenieurwissenschaftliche und Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche wird wie folgt geändert:

a. Im **Abschnitt a**. Technischer Schwerpunkt Maschinenbau in der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ werden in den **Schwerpunkten Energie und Verfahrenstechnik, Gießereitechnik und Metallverarbeitung und -anwendung** das Modul und die Lehrveranstaltung „Verbrennungslehre“ in „Reaktive Strömungen“ umbenannt.

b. Im **Abschnitt c**. Technische Wahlpflichtmodule in der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ wird nach dem Modul Projektmanagement das Modul „Sicherheit in Kommunikationsnetzen“ neu eingefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

c. Im **Abschnitt d**. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen wird der **Schwerpunkt Controlling** durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.

d. Im **Abschnitt d**. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen werden in den Schwerpunkten **Controlling** und **Produktionsmanagement (Bachelor)** das Modul und die Lehrveranstaltung „Produktionsmanagement“ in „Nachhaltiges Produktionsmanagement“ umbenannt.

e. Im **Abschnitt d**. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen wird in den Schwerpunkten **Internationales und Strategisches Management** und **Technologie- und Innovationsmanagement** bei dem Modul „Strategisches Management“ in der Spalte Prüfungsart an das Wort „Klausur“ der Wortlaut „Präsentation“ angefügt.

f. Im **Abschnitt d**. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen werden in dem Schwerpunkt **Produktionsmanagement (Bachelor)** das Modul und die Lehrveranstaltung „Ba-

chelorseminar Produktionsmanagement“ in „Bachelorseminar Nachhaltiges Produktionsmanagement“ umbenannt.

- g. Im **Abschnitt d.** Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen wird nach der Fußnote „*“ eine neue Fußnote „**“ mit dem Wortlaut „Von den Modulen eines Schwerpunkts, die mit „**“ gekennzeichnet sind, ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 29.06.2022 und vom 14.12.2022 und vom 08.02.2023 und vom 03.05.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. September 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage: Auszug aus der Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Be- reich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Systemdynamik und Regelungstechnik	P	6	5	Systemdynamik	P	Vorlesung	1	K (2 ECTS)
			6	Regelungstechnik MB		P	Übung	

Anlage: Auszug aus der Anlage 3: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Be- reich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Elektrizitätswirtschaft	P	3	6	Elektrizitätswirtschaft	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	

Anlage: Auszug aus der Anlage 4: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Be- reich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Systemdynamik und Regelungs- technik	P	6	9 oder 11	Systemdynamik	P	Vorlesung	1	K (2 ECTS)
						Übung	1	
			10 oder 12	Regelungstechnik MB	P	Vorlesung	2	K (4 ECTS)
						Übung	1	

Anlage: Auszug aus der Anlage 6: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Be- reich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Elektrizitätswirtschaft	P	3	10 oder 12	Elektrizitätswirtschaft	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	

Anlage: Auszug aus der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche und Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt c. Technische Wahlpflichtmodule in der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“

Katalog	Schwerpunkt	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Wahlpflichtkatalog Informationstechnik B-WI(IT)		Sicherheit in Kommunikationsnetzen	Sicherheit in Kommunikationsnetzen	4	2	1			Klausur

Anlage: Auszug aus der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche und Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt d. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen

Katalog	Schwerpunkt	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Wahlpflichtkatalog BWL B-WI_PO19	Schwerpunkt Controlling	Bachelorseminar Controlling	Bachelorseminar Controlling	5				3	Präsentationen, Seminararbeit
		Kostenmanagement und Controlling	Kostenmanagement und Controlling	5	2	1			Präsentation, Klausur
		Nachhaltiges Produktionsmanagement**	Nachhaltiges Produktionsmanagement	5	2	1			Klausur
		Strategisches Management**	Strategisches Management	5	2	1			Klausur
		Strategisches Marketing**	Strategisches Marketing	5	2				Klausur
		Technologie- und Innovationsmanagement**	Technologie- und Innovationsmanagement	5	2	1			Klausur

